

# NON-PROFIT ORGANISATION UNTERSTÜTZUNGS-FONDS

## ZIELSETZUNG

- ▶ Milderung der Einnahmeausfälle aufgrund von Covid-19 bei den antragsberechtigten Organisationen, damit diese ihre statutengemäßen Aufgaben weiterhin erbringen können.
- ▶ Fördervolumen: EUR 700.000.000
- ▶ Förderung stellt nicht rückzahlbaren Zuschuss dar
- ▶ Kein Rechtsanspruch
- ▶ Antragstellung seit 8.7.2020 möglich, online über <https://npo-fonds.at/>
- ▶ Anträge sind bis 31.12.2020 einzubringen, zuständige Stelle: **aws**
- ▶ Fragen an die NPO-Service-Hotline: **info@npo-fonds.at**, T: **+43 1 267 52 00**

## ANTRAGSBERECHTIGTE ORGANISATIONEN

- ▶ Non-Profit Organisationen (NPO), die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen
- ▶ Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
- ▶ Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften
- ▶ „Beteiligungsorganisationen“ wie Rechtsträger, an denen obenstehend angeführte, förderbare Organisationen zu mehr als 50% beteiligt sind

## VORAUSSETZUNGEN ZUM ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG

- ▶ Die Tätigkeiten und der Sitz der förderbaren Organisation sind in Österreich.
- ▶ Die Organisation wurde nachweisbar vor dem 10.3.2020 errichtet.
- ▶ Es besteht eine Beeinträchtigung der Organisation durch einen Covid-19 verursachten Einnahmeausfall.
- ▶ Zum 10.3.2020 liegt keine materielle Insolvenz vor.
- ▶ In den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung darf keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.
- ▶ Die Organisation hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).



## BRANCHEN

- BAUWIRTSCHAFT
- ENERGIEVERSORGUNG
- FREIE BERUFE
- FINANCIAL SERVICES
- GEMEINDEN
- KMU
- HANDEL & KONSUMGÜTER
- HEALTH CARE
- IMMOBILIEN
- NGOS & VEREINE**
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- PRIVATSTIFTUNGEN/  
HIGH NET WORTH INDIVIDUALS
- PRODUZIERENDE INDUSTRIE
- START-UPS

Innovation, Transformation und Sicherheit brauchen die besten Köpfe – BDO hat sie! Unsere Expertinnen und Experten zeichnen sich durch langjährige Erfahrung, erstklassige inhaltliche Kompetenz und breite Expertise in den Bereichen Audit, Tax, Advisory sowie Business Services & Outsourcing aus.

Wir arbeiten hands-on im Team und begegnen komplexen Aufgabenstellungen mit maßgeschneiderten Lösungen für Ihr Unternehmen. Unser Ziel ist Ihr nachhaltiger Erfolg – österreichweit und in 167 Ländern weltweit. [bdo.at](https://www.bdo.at)

**CHANGE HAPPENS,  
INNOVATION LEADS.**

**WAS WIRD GEFÖRDERT?**

- ▶ Miete und Pacht
- ▶ Wasser, Energie & Telekommunikation
- ▶ Versicherungen & Lizenzkosten
- ▶ Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen
- ▶ Steuerberatungskosten
- ▶ Zinsaufwendungen
- ▶ Verderbliche oder saisonale Ware
- ▶ Personalkosten
- ▶ Covid-19-bedingte Kosten
- ▶ Zahlungsverpflichtungen

**BESTÄTIGUNG DER ANGABEN DURCH STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER, WENN**

- ▶ ein Zuschuss von mehr als EUR 12.000 beantragt wird.
- ▶ im Jahr 2019 Einnahmen von über EUR 120.000 erzielt wurden.
- ▶ im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigt wurden oder
- ▶ eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der aufgrund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Antragsteller ist.
- ▶ der antragstellende Rechtsträger an förderbaren Organisationen beteiligt ist oder eine Beteiligungsorganisation ist.

**IHR BERATUNGSTEAM STEHT IHNEN BEI FRAGEN GERNE ZUR VERFÜGUNG.**

**ANDREAS  
SCHLÖGL**  
Partner  
+43 3352 38 990-20  
andreas.schloegl@bdo.at



**ERNST  
KOMAREK**  
Director  
+43 1 537 37-292  
ernst.komarek@bdo.at



**BARBARA  
FAHRINGER-POSTL**  
Senior Managerin  
+43 1 537 37-381  
barbara.fahringer-postl@bdo.at



**SILKE  
PÖLL**  
Senior Managerin  
+43 3352 38 990-17  
silke.poell@bdo.at



**MICHAEL  
KOCH**  
Associate  
+43 3352 38 990-32  
michael.koch@bdo.at

Der Überblick beinhaltet die Verordnung des BMF vom 3.7.2020, BGBl II 300/2020 betreffend der Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines NPO-Unterstützungsfonds.

**BDO Austria Holding  
Wirtschaftsprüfung GmbH**

QBC 4 - Am Belvedere 4  
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)  
1100 Wien

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2020. Alle Rechte vorbehalten.